



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 42c Abs.1 SGB VIII bildet derzeit der „Königsteiner Schlüssel“ die Grundlage für die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in der Bundesrepublik Deutschland. Das Land Baden-Württemberg ist in Folge dieser Regelung verpflichtet, ca. 13 % der bundesweiten UMA in seinen Stadt- und Landkreisen aufzunehmen.

Am vergangenen Freitag (12.08.2016) waren im Land insgesamt 8.193 UMA gemeldet, wodurch die Landesquote inzwischen zu 99,8% erfüllt ist. Die Zahl der UMA in Baden-Württemberg hat sich seit Beginn des bundesweiten Verteilverfahrens am 01.11.2015 von damals 3.997 Fällen um 4.196 Fälle erhöht. Dies bedeutet eine Steigerung von mehr als 100%.

Der KVJS dankt allen Jugendämtern in Baden-Württemberg als auch den öffentlichen und freien Trägern für die beeindruckende Gemeinschaftsleistung, in neun Monaten so viele junge Menschen – unter Beachtung der jugendhilferechtlichen Standards – zusätzlich aufzunehmen, zu versorgen und zu betreuen.

Durch weitere Zugänge, vorwiegend aus Afrika, dürfte die Landesquote in den nächsten Tagen überschritten werden. Nach § 42c Abs. 1 SGB VIII ist das Land Baden-Württemberg in der Folge berechtigt, Jugendliche zur bundesweiten Verteilung anzumelden.

Der Verbandsdirektor

Prof. Roland Klinger
Senator e. h.

Rückfragen bitte an:
Gerald Häcker
Tel. 0711/6375-474
Gerald.Haecker@kvjs.de

15. August 2016

Rundschreiben-Nr.:
Dez. 4-21/2016

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-133
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Die Verteilung der UMA wird durch das KVJS-Landesjugendamt gem. § 19a Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) als weisungsgebundene Pflichtaufgabe wahrgenommen.

Seite 2

Mit beigefügtem Schreiben vom 09.08.2016 hat das zuständige Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg den KVJS gebeten, sämtliche Zugänge in den Jugendamtsbereichen zum bundesweiten Verteilverfahren anzumelden, sobald die Landesquote erreicht ist und keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies ist einerseits aus fiskalischen Gesichtspunkten geboten, andererseits sollen hierdurch zusätzliche Belastungen der Jugendämter in Baden-Württemberg vermieden werden.

Dem Ministerium ist bewusst, dass sich leichte, zeitlich befristete Quotenüberschreitungen im Verwaltungsvollzug nicht immer vermeiden lassen können.

Im Schreiben des SM wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Jugendämtern in Baden-Württemberg die rechtmäßigen Fallkosten der Jugendhilfe für UMA auch dann erstattet werden, wenn sie mit ihren Bestandszahlen über der landesinternen Verteilquote für ihren Jugendamtsbereich liegen. Wenn die Landesquote insgesamt erreicht ist, müssen hingegen die neu zugehenden Fälle zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Nähere Einzelheiten zur praktischen Durchführung der bundesweiten Verteilung werden in den kommenden Tagen auf der Arbeitsebene durch die Landesverteilstelle mitgeteilt werden.

Der KVJS bittet Sie, die Vorgaben des SM zu beachten und dankt allen Beteiligten für die sehr gute Kooperation bei der Durchführung des UMA-Melde- und Verteilverfahrens. Die Jugendämter werden gebeten, die Leistungserbringer entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Roland Klinger

Anlage